



Konsolidierungsbericht des Saarlandes für das Jahr 2020

April 2021

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung.....	3
II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo.....	3
III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos.....	4
IV. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2019.....	10
V. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV.....	10

I. Einleitung

Das Saarland erhält nach dem Konsolidierungshilfengesetz auf der Grundlage von Art. 143d GG für den Zeitraum 2011 bis 2019 konditionierte Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. Euro jährlich. Diese Hilfen sollen das Land in Verbindung mit eigenen Konsolidierungsmaßnahmen bis 2020 in die Lage versetzen, die in Art. 109 Abs. 3 GG verankerte Schuldenbremse einhalten zu können. In einer zwischen dem Bund und dem Saarland unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ist unter anderem festgehalten, dass das Land dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht übermittelt, in dem die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen zu dokumentieren ist. Auf dieser Grundlage prüft der Stabilitätsrat nach § 2 Abs. 2 KonsHilfG, ob das Land seine Verpflichtungen für das abgelaufene Jahr eingehalten hat. Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Ausgehend vom Ausgangswert des Jahres 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. Euro ist das Defizit in linearen Schritten bis 2020 auf 0 zurückzuführen. Der zehnte hiermit vorgelegte Bericht bezieht sich auf das Jahr 2020. Die vom Saarland zu beachtende Obergrenze des Defizits für das Jahr 2020 beträgt 0 Mio. Euro.

Defizitobergrenzen:

2010	1.247,5	Mio. €
2011	1.122,8	Mio. €
2012	998,0	Mio. €
2013	873,3	Mio. €
2014	748,5	Mio. €
2015	623,8	Mio. €
2016	499,0	Mio. €
2017	374,3	Mio. €
2018	249,5	Mio. €
2019	124,8	Mio. €
2020	0,0	Mio. €

Es handelt sich um den letzten Bericht, den das Saarland gemäß Konsolidierungshilfengesetz und Verwaltungsvereinbarung vorzulegen hat.

II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo

Die Definition des strukturellen Defizits ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung. Ausgangspunkt der Berechnungen ist danach der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts als Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben nach Abzug der Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie der Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen. Der so ermittelte Finanzierungssaldo wird anschließend um den Saldo der finanziellen Transaktionen bereinigt. Als finanzielle Transaktionen gelten auf der Einnahmenseite Veräußerungen von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich, die Einnahmen aus Inanspruchnahme von Gewährleistungen sowie Darlehensrückflüsse. Auf der Ausgabenseite handelt es sich um den Erwerb von Beteiligungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich, die Inanspruchnahme von Gewährleistungen und die Darlehensvergabe.

Um einen möglichst periodengerechten Finanzierungssaldo zu ermitteln, erfolgt zusätzlich eine Bereinigung um die systembedingt zeitlich nachlaufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs, die sich auf Umsatzsteuer, die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen auswirkt. Nicht zu den strukturellen Einnahmen zählen die erhaltenen Konsolidierungshilfen; das Finanzierungsdefizit ist daher um diesen Betrag zu erhöhen.

Den Vorgaben zum Defizitabbau unterliegt nicht nur der Kernhaushalt, sondern es sind auch alle Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die statistisch dem Sektor Staat zugeordnet werden, zu erfassen. Für das Saarland galt dies noch im Jahr 2019 nur für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“. In 2020 kamen das Sondervermögen „Saarlandpakt“ sowie das Sondervermögen „zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie“ hinzu.

Das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ wurde bereits durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) zum 1.1.2013 aufgelöst. Dem Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ wird seit dem Haushaltsjahr 2013 keine eigene Kreditermächtigung mehr eingeräumt. Das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ wurde im Haushaltsjahr 2016 planmäßig abfinanziert.

Die Summe aus den Defiziten des Kernhaushalts und des zu berücksichtigenden Extrahaushaltes wird abschließend um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte bereinigt. Konjunkturbedingte Mindereinnahmen erhöhen das zulässige Defizit, Mehreinnahmen verringern es.

III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos

a. Datengrundlage

Den Berechnungen des strukturellen Defizits wird die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 2) einschließlich der Auslaufperiode zugrunde gelegt. Die Basisdaten hat das Land dem Statistischen Bundesamt gemäß § 5 Abs. 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung fristgerecht, vollständig und in verwertbarer Qualität übermittelt.

b. Finanzierungssaldo im Kernhaushalt

Tabelle 1: Bereinigte Einnahmen

		<u>in Mio. €</u>
Gesamteinnahmen		4.826,4
abzügl.	Nettokreditaufnahme	./.
		94,6
abzügl.	haushaltstechnische Verrechnungen	./.
		0,7
abzügl.	Entnahmen aus Rücklagen	./.
		5,1
<hr/>		
bereinigte Einnahmen		<u><u>4.726,0</u></u>

Tabelle 2: Bereinigte Ausgaben

	<u>in Mio. €</u>
Gesamtausgaben	4.826,4
abzügl. Zuführungen zu Rücklagen	./.
abzügl. haushaltstechnische Verrechnungen	./.
	0,3
bereinigte Ausgaben	<u>4.804,1</u>

Tabelle 3: Finanzierungssaldo Kernhaushalt

	<u>in Mio. €</u>
bereinigte Einnahmen	4.726,0
abzügl. bereinigte Ausgaben	./.
abzügl. bereinigte Ausgaben	4.804,1
zuzügl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	+
	0,4
Finanzierungssaldo	<u>-77,7</u>

Tabelle 4: Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung

<u>SoV</u>	<u>Zukunftsinitiative II</u>	<u>in Mio. €</u>
	Einnahmen	170,9
abzügl.	Entnahmen aus Rücklagen	./.
abzügl.	Nettokreditaufnahme	./.
		0,0
	Bereinigte Einnahmen	170,9
	Ausgaben	170,9
abzgl.	Zuführungen zu Rücklagen	./.
abzgl.	Tilgung am Kreditmarkt	./.
		139,8
	Bereinigte Ausgaben	2,3
	Finanzierungssaldo Extrahaushalt "SV Zukunftsinitiative II"	<u>168,6</u>

<u>SoV</u>	<u>Saarlandpakt</u>	<u>in Mio. €</u>
	Einnahmen	30,0
abzügl.	Entnahmen aus Rücklagen	./.
abzügl.	Nettokreditaufnahme	0,0
	Bereinigte Einnahmen	30,0
	Ausgaben	30,0
abzügl.	Zuführungen zu Rücklagen	./.
abzügl.	Tilgung am Kreditmarkt	30,0
	Bereinigte Ausgaben	0,0
	Finanzierungssaldo Extrahaushalt "SV Saarlandpakt"	<u>30,0</u>

<u>SoV</u>	<u>zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie</u>	<u>in Mio. €</u>
	Einnahmen	732,3
abzügl.	Entnahmen aus Rücklagen	./.
abzügl.	Nettokreditaufnahme	260,8
	Bereinigte Einnahmen	471,5
	Ausgaben	732,3
abzügl.	Zuführungen zu Rücklagen	./.
abzügl.	Tilgung am Kreditmarkt	0,0
	Bereinigte Ausgaben	732,3
	Finanzierungssaldo Extrahaushalt "SV Pandemie"	<u>-260,8</u>

Finanzielle Transaktionen

Tabelle 5: Saldo finanzieller Transaktionen Kernhaushalt

		<u>in Mio. €</u>
	Erwerb von Beteiligungen	48,4
zzgl.	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+ 0,0
	Inanspruchnahme Gewährleistungen	+ 0,2
zzgl.	Darlehensvergabe	+ 8,3
	Ausgaben	<u>56,9</u>
	Veräußerung Beteiligungen	4,5
zzgl.	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+ 0,0
	Einnahmen aus Inanspruchnahme Gewährleistungen	+ 1,1
zzgl.	Darlehensrückflüsse	+ 9,6
	Einnahmen	<u>15,2</u>
	Saldo finanzielle Transaktionen (Einnahmen abzügl. Ausgaben)	<u><u>-41,7</u></u>

Tabelle 6: Saldo finanzieller Transaktionen Extrahaushalt

		<u>in Mio. €</u>
	Erwerb von Beteiligungen	1,8
zzgl.	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+ 0,0
	Inanspruchnahme Gewährleistungen	+ 0,0
zzgl.	Darlehensvergabe	+ 0,0
	Ausgaben	<u>./.</u> 1,8
	Veräußerung von Beteiligungen	0,0
zzgl.	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+ 0,0
	Einnahmen aus Inanspruchnahme Gewährleistungen	+ 0,0
zzgl.	Darlehensrückflüsse	+ 0,0
	Einnahmen	<u>+ 0,0</u>
	Saldo finanzielle Transaktionen (Einnahmen abzügl. Ausgaben)	<u><u>-1,8</u></u>

Periodengerechte Abgrenzung des Finanzausgleichs

Tabelle 7: Periodengerechte Abgrenzung von Umsatzsteuer, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

	in Mio. €
kassenmäßige Einnahmen:	
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer	1.846,0
Länderfinanzausgleich	+ -8,0
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ 188,1
Finanzausgleich Kasse	<u>2.026,1</u>
 vorläufige Jahresrechnung: (Schnellbrief BMF vom Jan. 2021)	
Umsatzsteuer	1.785,3
Länderfinanzausgleich	+ 0,0
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ 184,3
Finanzausgleich Abrechnung	<u>1.969,6</u>
 Saldo Abgrenzung (Abrechnung abzügl. Kasse)	<u><u>-56,5</u></u>

c. Konjunkturbereinigung

Bei dem in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der unmittelbaren konjunkturellen Effekte wird davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden. Ausgangspunkt der Berechnung ist die vom BMWi zum Schätzzeitpunkt der Steuereinnahmen erwartete gesamtwirtschaftliche Produktionslücke, die auf die föderalen Ebenen und dann auf die einzelnen Länder heruntergebrochen wird. Der Anteil des einzelnen Landes entspricht seinem Anteil an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Steuerrechtsänderungen und Abweichungen von den zum Schätzzeitpunkt geschätzten Steuereinnahmen gehen in die Berechnung der Konjunkturkomponente ein.

Tabelle 8: Konjunkturkomponente

		<u>in Mio. €</u>
	Einnahmen aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	3.355,8
abzügl.	steuerähnliche Abgaben (Grupp. 09)	15,3
zuzügl.	Saldo Abrechnung USt und LFA	-56,5
zuzügl.	Länderfinanzausgleich	-8,0
zuzügl.	allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	188,1
Tatsächliche Steuereinnahmen nach periodengerechter Abrechnung des Finanzausgleichs		3.464,1
abzügl.	geschätzte Steuereinnahmen zum Mai 2020	3.701,0
zuzügl.	ex ante - Konjunkturkomponente	9,5
abzügl.	Anteil des SL an Steuerabweichungskomponente	<u>-28,2</u>
	ex post - Konjunkturkomponente	<u><u>-199,2</u></u>

Ergebnis

Zusammengefasst führen die vorstehenden Berechnungsschritte zu folgendem strukturellen Finanzierungssaldo für das Rechnungsjahr 2020:

Tabelle 9: Strukturelles Defizit 2020 insgesamt

		<u>in Mio. €</u>
	Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-77,7
zzgl.	Finanzierungssalden Einrichtungen mit eig. Kreditermächtigung	
	- SV Zukunftsinitiative II	+ 168,6
	- SV Saarlandpakt	+ 30,0
	- SV Pandemie	+ -260,8
abzügl.	Wert finanzielle Transaktionen	./.
zuzügl.	Saldo Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich	-43,5
		+ -56,5
abzügl.	Konsolidierungshilfe	./.
abzügl.	Konjunkturkomponente	./.
		<u>-199,2</u>
	struktureller Finanzierungssaldo	<u><u>-40,3</u></u>

IV. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2020

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden zwei weitere Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung neu eingerichtet. Es handelt sich um das Sondervermögen „Saarlandpakt“ sowie um das Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“. Die Finanzierungssalden sowie die finanziellen Transaktionen sind im vorgenannten Kapitel erfasst und ausgewiesen.

V. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV

Trotz der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen hat das Saarland sein strukturelles Defizit gegenüber jenem des Haushaltsjahres 2019 um 81,3 Mio. Euro abgebaut. Ausweislich der vom Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten und vorstehend unter III. im Einzelnen dargelegten Berechnung beträgt das strukturelle Defizit des Saarlandes in 2020 40,3 Mio. Euro. Die für das Haushaltsjahr 2020 für das Saarland maßgebliche Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt 0 Euro. Die für das Jahr 2020 geltende Defizitobergrenze wurde somit um 40,3 Mio. Euro überschritten.

Tabelle 10: Strukturelles Defizit 2020

Strukturelles Defizit 2020	
Obergrenze	Ist
0 €	40,3 Mio. €

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Stabilitätsrat feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonSHilfG unbeachtlich ist. Nach § 6 Abs. 2 KonSHilfGVV obliegt es dem Land, den Charakter der Ausnahmesituation und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Ausnahmesituation vorliegen und entscheidet gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KonSHilfGVV über den Antrag bis zum 1. Juni.

2. Charakter der Ausnahmesituation

In seiner 21. Sitzung vom 22. Juni 2020 hatte der Stabilitätsrat den Einbruch bei der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 als „schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik“ bezeichnet und dabei festgestellt, „dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“

Der Stabilitätsrat hatte in dieser Sitzung weiterhin festgestellt, „dass die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern die Haushalte zwar stark belasten, aber gleichzeitig gerechtfertigt sind, um den wirtschaftlichen Einbruch abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Darüber hinaus setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland im Zuge der Überwindung der COVID-19-Pandemie wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Aus Sicht des Stabilitätsrates

ist es angesichts der aktuellen Situation unvermeidbar, fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft zu ergreifen.“

Darüber hinaus hat der Stabilitätsrat in seiner 22. Sitzung vom 18. Dezember 2020 unter TOP 4 mit Blick auf das Sanierungsverfahren des Saarlandes festgestellt, dass „das Land die Tilgungsvorgabe gemäß Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie ohne Berücksichtigung dieser besonderen Ausnahmesituation voraussichtlich nicht einhalten kann. Er ist jedoch der Ansicht, dass eine Abweichung vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation zulässig wäre und wird dies bei der Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Sanierungsvorgabe im kommenden Jahr berücksichtigen.“

Aufbauend auf diese Beschlusslage des Stabilitätsrates bittet das Saarland den Stabilitätsrat, die Ausnahmesituation nach § 6 Abs. 2 KonsHilfGVV bei seiner Bewertung des saarländischen Konsolidierungsberichts anzuerkennen.

3. Ausmaß der Beeinträchtigung des saarländischen Haushaltes

Einnahmen

Der durch die Pandemie ausgelöste schwere Einbruch des Bruttoinlandsprodukts und die dadurch induzierten Steuerrechtsänderungen hinterließen im Jahr 2020 tiefe Spuren auf der Einnahmeseite der staatlichen Haushalte. Zwar fielen die Steuermindereinnahmen bundesweit letztlich deutlich besser aus als in den drei vorangegangenen Steuerschätzungen des Jahres 2020 prognostiziert. Nachdem noch im Mai 2020 mit Steuermindereinnahmen von 543 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsplan (Doppelhaushalt 2019/2020, aufgestellt im Herbst 2018) gerechnet werden musste, beliefen sich die Mindereinnahmen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan letztlich auf 210 Mio. Euro. Dies entspricht einer Korrektur um über 5 Prozent. Davon werden rund 200 Mio. Euro der oben berücksichtigten Konjunkturkomponente zugerechnet. Es verbleibt eine darüberhinausgehende Haushaltsbelastung von rd. 10 Mio. Euro bei den steuerabhängigen Einnahmen des Landes.

Ausgaben

Die COVID-19-Pandemie geht nicht nur mit den beschriebenen massiven Einnahmeausfällen einher, sondern erfordert auch erhebliche zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Hierfür wurde im Saarland mit dem Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ ein Instrument eingerichtet, welches die Corona-bedingten Belastungen sauber und transparent vom allgemeinen (Kern-)Haushalt ohne Corona-bedingte Sondereffekte trennt.

Im Haushaltsvollzug wurden aus dem Sondervermögen „Pandemie“ im Jahr 2020 rund 732 Mio. Euro an pandemiebedingten Ausgaben getätigt. Darüber hinaus musste das Land Ausgabeverpflichtungen aus dem Sondervermögen Pandemie in Höhe von rund 433 Mio. Euro in das Jahr 2021 übertragen.

Die Ausgaben des Jahres 2020, die zum Teil durch Zahlungen des Bundes refinanziert waren, entfielen im Wesentlichen auf folgende Maßnahmen

	- in Mio. € -
- Wirtschafts- und Soforthilfen	175
- Kommunaler Schutzschirm, KdU	159
- Ausgleichszahlungen Krankenhäuser	154
- Krankenhausfonds	75
- Ausgaben für Schutzmasken, -ausrüstung und -ausstattung	52
- Mehrausgaben ÖPNV	21
- Investitionen, medizinische Großgeräte	17
- Gigabitausbau	13

Die notwendige Nettokreditaufnahme zur Finanzierung der pandemiebedingten Ausgaben des Jahres 2020 beträgt rund 261 Mio. Euro. Sie fällt damit um 62 % niedriger aus als im Nachtragshaushalt veranschlagt, beträgt aber letztlich über 5 Prozent des Haushaltsvolumens. Ursächlich für die, gemessen am Nachtragshaushalt, niedrigere Nettokreditaufnahme ist, dass die Belastungen noch nicht vollständig im Jahr 2020 zahlungswirksam waren und infolgedessen noch nicht in vollem Umfang durch zusätzliche Schulden des Landes finanziert werden mussten. Insofern handelt es sich um eine Verschiebung der Belastungen auf der Zeitachse, die die Haushalte der Jahre 2021 und 2022 umso stärker belasten werden.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung des saarländischen Haushaltes in Folge der besonderen Ausnahmesituation im Sinne des § 6 Abs. 2 KonsHilfGVV ist mit Blick auf das strukturelle Finanzierungsdefizit im Sondervermögen „Pandemie“, bereinigt um finanzielle Transaktionen in Höhe von 2 Mio. Euro, mit 259 Mio. Euro zu beziffern.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Pandemie bei den steuerabhängigen Einnahmen und im Sondervermögen „Pandemie“ weist das Saarland darauf hin, dass das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage des Saarlandes erheblich ist. Das Saarland bittet den Stabilitätsrat festzustellen, dass die aktuelle Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.

Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 des saarländischen Haushaltsstabilisierungsgesetzes (HStabG)

Gemäß § 2 Abs. 1 HStabG ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern diesem ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag des Saarlandes in seiner 39. Sitzung vom 24. Juni 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Parallel dazu wurde ein Tilgungsplan beschlossen. Die über § 1 Abs. 1 HStabG

hinausgehende und auf der Notsituation beruhende Kreditaufnahme ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen. Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich wird oder sich konjunkturelle Entwicklungen ergeben, welche die Haushaltslage des Landes nachhaltig beeinträchtigen, sind die Tilgungsregelungen an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Haushaltsverbesserungen, die sich im regulären Haushaltsvollzug ergeben, sollen zur Reduzierung des Kreditbedarfs eingesetzt werden. Die Beschlussfassung des saarländischen Haushaltsgesetzgebers mit Blick auf die Corona-Virus-Pandemie als Naturkatastrophe und Notsituation wird dabei von der Beschlussfassung des Stabilitätsrates sowie des unabhängigen Beirates beim Stabilitätsrates gestützt.

Ab dem Jahr 2020 gilt für die Länder nach Art. 109 Abs. 3 GG der Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten, für die Konsolidierungshilfsländer letztmalig die oben beschriebenen Konsolidierungsverpflichtungen (struktureller Finanzierungssaldo mind. 0) und zusätzlich für die Sanierungshilfsländer erstmalig die hierfür festgelegten Vorgaben (haushaltsmäßige Mindesttilgung).

Aufgrund dieser konkurrierenden Regelungskreise hat der Stabilitätsrat - vor Einsetzen der COVID-19 Pandemie - in seiner 19. Sitzung vom 18. Juni 2019 hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 das gemeinsame Verständnis formuliert, dass Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 2 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 KonsHilfG anzusehen und somit unbeachtlich wären. Das Saarland hält bei Inanspruchnahme der anerkannten pandemiebedingten Ausnahmesituation die Vorgaben der Schuldenbremse ein und erfüllt damit das in der 19. Sitzung des Stabilitätsrates formulierte gemeinsame Verständnis zur Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen. Gleichwohl wird diese Beschlusslage aktuell von der weltweiten COVID-19 Pandemie und ihren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte überlagert.

Ohne den erfolgreichen Konsolidierungsprozess der letzten zehn Jahre könnte das Saarland die aktuelle finanzielle Krise nicht meistern. Erst durch diese Konsolidierung ist der Landeshaushalt in die Lage versetzt worden, die heute absehbaren pandemiebedingten Sonderbelastungen zu verkraften. Allerdings ist es aus Sicht der Landesregierung aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Haushalt des Landes schrittweise wieder zu normalisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschieflage zu vermeiden.